

5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 886), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 06. 2000 (GV.NRW. S. 452 SGV.NRW 20061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1.) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Meerbusch, die Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung und Unterhaltung zur Verfügung stellt.
- (2.) Jeder ist berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Anmeldung

- (1.) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung und mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.
Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird bestätigt, dass die Satzung zur Kenntnis genommen wird, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt wird.
- (2.) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Mit der Unterschrift wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt.
- (3.) Die Stadtbibliothek ist zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
 - Name, Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters
 - jeweiliger Ermäßigungstatbestand
 - Bezeichnung entliehener Medien

§ 3

Bibliotheksausweis

- (1.) Bei der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist.
- (2.) Veränderungen des Wohnsitzes und sonstiger Personalien sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3.) Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, gehen zu Lasten der eingetragenen Benutzer.
- (4.) Der Bibliotheksausweis ist für die Ausleihe von Medien (den Verbuchungsvorgang) unerlässlich bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1.) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.

(2.) Die Leihfrist der Medien beträgt 28 Kalendertage und kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal bis auf 84 Tage verlängert werden, soweit keine Vorbestellung durch andere Benutzer vorliegt.

Für bestimmte Medien kann die Leihfrist auch verkürzt werden.

(3.) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4.) Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

(1.) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2.) Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gem. § 12 erhoben.

§ 6

Verspätete Rückgabe

(1.) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

(2.) Die Stadtbibliothek kann, wenn die Rückgabe auch nach mehrmaliger Fristsetzung nicht erfolgt ist, die Medien im Wege des Verwaltungszwanges einziehen lassen.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

(2) Verlust und Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Eine eigenständige Beseitigung der Schäden ist untersagt.

(3) Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer, ob die Medien vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand sind

(4.) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(5.) Für Beschädigungen haften die Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, verlorengegangene oder beschädigte Medien durch Neukauf zu ersetzen. Ist ein Neukauf nicht mehr möglich, so ist nach Absprache Ersatz in Form einer anderen gleichwertigen Medieneinheit zu leisten. Im Ausnahmefall kann auch der Geldwert gezahlt werden.

(6.) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind einzuhalten.

(7.) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

(8.) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzerin / des Benutzers ist diese bzw. dieser von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzer verantwortlich sind, zurückgegeben werden.

§ 8 Bestsellerservice

(1) Die Stadtbibliothek bietet einen Bestsellerservice an, für die Ausleihe hieraus wird eine Gebühr nach § 12 erhoben.

§ 9 Internet-Nutzung

(1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Nutzung bereit. Für die Nutzung ist jeweils ein Freischaltcode erforderlich, den die Stadtbibliothek gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgibt.

(2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für den möglichen Missbrauch persönlicher Daten.

(3) Beim Kopieren und Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(4) Auf dem Rechner darf mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter sowie für die Qualität, Funktionalität oder Virenfreiheit der abgerufenen Dateien.

(5) Es ist untersagt, jugendgefährdende und rechtswidrige Dienste aufzurufen bzw. jugendgefährdende und rechtswidrige Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden.

(6) Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit erforderlichenfalls begrenzen.

§ 10 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

(1.) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

(2.) Tiere, Fahrräder oder sperrige Güter dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.

(3.) Mappen, und Taschen sind – soweit die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind - beim Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Fächer zu legen.

(4.) Für die in Bibliotheksräumen abhanden gekommenen Sachen wird keine Haftung übernommen.

(5.) Das Personal der Stadtbibliothek übt in den Bibliotheksräumen das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Einschränkung der Benutzung, Ausschluss

(1.) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(2.) Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek verstoßen, können für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------|---|---------|
| (1) | für Benutzerinnen und Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | |
| (1.1) | für die zwölfmonatige Inanspruchnahme der Stadtbibliothek | 15,50 € |
| (1.2) | ermäßigter Betrag: für Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Erwerbslose, die entsprechende Leistungen erhalten; für Schwerbehinderte, Schüler und Studenten (ab 18 Jahre) | 9,00 € |
| (1.3) | für die einmalige Ausleihe | 3,00 € |
| (2) | für die Ausstellung eines Ersatzausweises | |
| (2.1) | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 € |
| (2.2) | für Erwachsene | 4,00 € |
| (3) | für jede Vorbestellung | 1,00 € |
| (4) | für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium | 4,00 € |
| (5) | für Ausdrucke und Kopien | |
| (5.1) | schwarz-weiß je Seite | 0,20 € |
| (5.2) | farbig je Seite | 0,50 € |
| (6) | für den Ersatz von je einer beschädigten CD-Hülle | 1,00 € |
| | von je einer beschädigten Hörbuch-Hülle | 1,00 € |
| | von je einer beschädigten Mediennummer | 1,00 € |
| (7) | für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche | 1,00 € |
| (8) | für jedes Mahnschreiben | 1,00 € |
| (9) | für die Ausleihe aus dem Bestsellerservice je Medieneinheit | 2,00 € |